

Auch die drei Stufen derselben, die Provinzialverwaltung, die Mittelinstanz der Vicariate, die hohen unmittelbar vom Herrscher abhängigen Hofämter finden sich wesentlich unverändert wieder, so weit nicht die engeren Grenzen dieses Westreichs Aenderungen bedingten, und sie werden mit einer einzigen sogleich zu erörternden Ausnahme lediglich mit Römern besetzt¹. Nicht die Gothen haben dem Westreich ein Ende gemacht; erst Kaiser Justinian hat Italien nach der Eroberung in eine Provinz des byzantinischen Staates umgewandelt².

Die Provinzialstatthalter, zusammenfassend bezeichnet als *iudices provinciarum*, zerfallen auch jetzt noch in die drei Rangklassen der *consulares*, *correctores* oder *rectores*, *praesides*, mit wesentlich gleicher Competenz sowohl hinsichtlich der Rechtspflege wie hinsichtlich der Steuerhebung.

Von den Mittelinstanzen erscheint der *vicarius urbis Romae* in der gleichen Stellung wie früher. Auch ist nach der Besetzung der angrenzenden gallischen Landschaften der Vicariat für Gallien erneuert worden³. Wenn der dritte Vicariat, der in die Grenzen des damaligen Westreichs fiel, der von Italien in den Documenten der gothischen Epoche nicht auftritt⁴, so ist diese Stelle nicht erst von den germanischen Reichsverwaltern aufgehoben worden. Bestanden hat sie nachweislich noch im Jahre 399⁵; in der kurz nachher redigirten *Notitia Dignitatum Occidentis* ist der *vicarius Italiae* zwar in der Uebersicht der Aemter stehen geblieben, aber im Text gestrichen⁶. Wahrscheinlich ist dies geschehen bei der Verlegung des Sitzes der Regierung von Rom nach Ravenna im Jahre 404; das italische Militärcommando, das die

1) Procop b. G. 2, 6: πάσας τὰς τῆς πολιτείας ἀρχὰς αὐτοὶ μὲν (die Römer) διαγεγόνασαν ἔχοντες, Γότθος δὲ αὐτῶν μέτεσχεν οὐδεὶς. In demselben Sinn hält Totila b. Goth. 3, 21 den Römern ihre Undankbarkeit gegen Theoderich und Athalarich vor: ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἀπάσης αὐτοὶ ἔς ἀεὶ καταστάντες καὶ τὴν πολιτείαν διοικησάμενοι hätten sie Italien an die Griechen ausgeliefert. 2) Totila (a. a. O.) hält den Römern weiter vor,

dass sie durch ihren Uebertritt zu Justinian nur sich selber geschädigt und ihre Magistraturen fast alle eingebüsst hätten (τὰς ἀρχὰς ἀφῆλθοντο σχεδὸν τι ἀπάσας). 3) Die Ernennung des ersten *vicarius praefectorum* für Gallien Gemellus v. sp. enthalten die Erlasse var. 3, 16. 17 (vgl. 3, 32. 4, 12. 19. 21.) Er wird auch als *vicarius vir spectabilis* von Avitus ep. 35 [32] erwähnt. Das alte Determinativ *septem provinciarum* ist schwerlich wieder aufgenommen, wahrscheinlich dafür *Galliarum* gesetzt worden. 4) Das *forum Mediolanense* (var. 8, 19) kann füglich das des Consularis von Ligurien sein. 5) C. I. L. VI, 1715: *Cronio Eusebio v. c. . . . vicario Italiae*, gesetzt im Jahre 399. 6) Dass

er nicht durch Blattaussfall fehlt, hat Seeck *quaest. de not. dign.* (1872) S. 28 gezeigt; ob durch Schreiberversehen oder als inzwischen aufgehoben, lässt er dahingestellt. Die Vergleichung Cassiodors entscheidet für die zweite Alternative.